

## **Verordnung zur Regelung der Brauchtumsfeier in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005, zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zul. geändert durch Artikel 10 des Nds. Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen öffentlich zugängliche Brauchtumsfeier (Osterfeuer) im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen abgebrannt werden dürfen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Brauchtumsfeier sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Brauchtumsfeier sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeier dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören insbesondere Osterfeuer.
- (3) Brauchtumsfeier liegen grundsätzlich dann vor, wenn in den letzten 5 Kalenderjahren an den vorgesehenen Abbrennorten oder durch den gleichen Veranstalter an anderer Stelle bereits ein Brauchtumsfeier durchgeführt wurde. Ein neues Brauchtumsfeier kann entstehen, sofern der bisherige Veranstalter ein solches nicht mehr durchführt oder in dem betreffenden Ortsteil zuvor keines organisiert wurde, sofern das neue Brauchtum alle übrigen Kriterien dieser Verordnung erfüllt.
- (4) Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet sind, pflanzliche Abfälle zu beseitigen (selbst, wenn sie an Ostern entzündet werden) sind keine Brauchtumsfeier und deshalb unzulässig. Feuer, bei denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen sind, sind ebenso keine Brauchtumsfeier und damit unzulässig. Solche Feuer unterliegen dem

Abfallrecht und können durch den Landkreis Diepholz ordnungsrechtlich geahndet werden.

### **§ 3**

#### **Anzeigeverpflichtung**

- (1) Brauchtumsfeuer sind bis zur 8. Woche vor der Durchführung bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, unter Verwendung des von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vorgehaltenen Formulars schriftlich anzuzeigen. Die erhobenen Angaben müssen vollständig erfolgen. Sofern das Brauchtumsfeuer auf einem Grundstück stattfinden soll, das nicht im Eigentum des Veranstalters steht, ist die schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers zur Nutzung der Fläche für ein Brauchtumsfeuer mit der Anzeige beizufügen.
- (2) Mit der Anzeige ist der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine verantwortliche Person mit Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu benennen. Diese verantwortliche Person oder ein von ihr benannter Dritter hat während der Veranstaltung Anwesenheitspflicht bis zum Erlöschen von Feuer und Glut und muss ständig telefonisch unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden.
- (3) Die erhobenen Daten werden der Polizei und dem Landkreis Diepholz übermittelt. Zur Wahrung des öffentlichen Charakters veröffentlicht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die angezeigten Brauchtumsfeuer (Veranstalter, Ort, Datum und Uhrzeit) auf ihrer Internetseite [www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de) und in der Tagespresse.
- (4) Es wird nur ein Brauchtumsfeuer pro Ortsteil und Tag zugelassen. Dabei werden nur Anzeigen, die bis zur 8. Woche vor Karsamstag bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eingehen berücksichtigt. Liegen in einem Ortsteil mehrere Anzeigen für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers für denselben Tag vor, so entscheidet das Los, aus dem Kreis derjenigen, die alle Voraussetzungen des Brauchtums i. S. d. § 2 erfüllen.
- (5) Sollen Speisen und Getränke zum Verzehr gegen Entgelt angeboten werden, ist zusätzlich eine Anzeige nach dem Nds. Gaststättengesetz (NGastG) erforderlich. Hierzu sind im Bürgerbüro oder auf der Homepage der Samtgemeinde ein gesondertes Merkblatt sowie der gaststättenrechtliche Anzeigevordruck verfügbar. Diese Anzeige ist mindestens 4 Wochen vor der Durchführung des Brauchtumsfeuers im Bürgerbüro der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einzureichen.
- (6) Bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht ist das Abbrennen des Brauchtumsfeuers untersagt.

## § 4

### **Zeitfenster für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers, Brenngut, Abstände und Größe**

(1) Brauchtumsfeuer sind im Zeitraum von Karsamstag bis Ostersonntag jeweils in der Zeit von 15:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages gestattet. In der Anzeige ist anzugeben, ab welchem Zeitpunkt das angezeigte Brauchtumsfeuer entzündet werden wird.

(2) Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (z. B. Paletten, Schalbretter etc.) und sonstigen Abfällen (z. B. Rasenschnitt) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle sowie stark rauchentwickelnde Materialien dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden.

(3) Die Feuerstelle ist grundsätzlich auf eine Fläche von höchstens 100 Quadratmetern zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut soll eine Höhe von 3,50 Meter sowie eine Gesamtmenge von 150 Kubikmeter nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Feuerstelle muss von einem mindestens 10 Meter breiten Ring umgeben sein, der frei von brennbaren Stoffen ist.

(4) Das Feuer darf nicht abgebrannt werden

- a) in Schutzzonen (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete), zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
- b) in Bereichen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
- c) auf Flächen besonders geschützter Biotope, zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
- d) auf moorigem Untergrund
- e) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bei langanhaltender, trockener Witterung oder bei starkem Wind
- f) wenn eine übergeordnete Behörde ein Abbrennverbot erlässt.

(5) Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- a) Zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mit einer harten Bedachung versehen sind, mindestens 50 m
- b) Zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung bestehen, mindestens 100 m
- c) Bei örtlichen Gefahrenlagen, z. B. in der Nähe von
  - Wäldern, Mooren, Heiden,
  - Zelt- und Campingplätzen

- öffentlichen Verkehrsflächen
  - Energieversorgungsanlagen
  - Alten- und Pflegeheimen
  - Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr
- mindestens 200 m.

(6) Darüber hinaus ist das Merkblatt Nr. 7 des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen zum Thema Brauchtumsfeuer in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

## § 5

### **Durchführung des Brauchtumsfeuers**

- (1) Zum Schutz der Kleintiere und Vögel darf das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Brennmaterial ist regelmäßig und insbesondere am Tag des Anzündens umzuschichten.
- (2) Ein entzündetes Brauchtumsfeuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Bei starkem Funkenflug ist das Brauchtumsfeuer ebenfalls zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (4) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind geeignete Löschmittel entsprechend des Umfangs des Brauchtumsfeuers vorzuhalten. Je nach Standort und Umfang des Brauchtumsfeuers ist ggf. eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr vorzuhalten.
- (5) Das Brauchtumsfeuer ist während des Brennvorgangs von mindestens 2 Personen zu beaufsichtigen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist so mit Erde zu bedecken, dass ein Wiederaufflammen des Feuers und auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist.
- (6) Der Veranstalter des Brauchtumsfeuers hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.
- (7) Nach Beendigung des Verbrennungsvorgangs hat der Veranstalter die Feuerrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne rechtzeitig und vollständig die nach § 3 Abs. 1 notwendige Anzeige abgegeben zu haben,
  2. gegen die Anwesenheitspflicht bzw. telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person gem. § 3 Abs. 2 verstößt,
  3. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten abbrennt,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 andere Materialien zum Entzünden und Unterhalten des Brauchtumsfeuers verwendet,
  5. die in § 4 Abs. 3 genannten Höchstmaße (Fläche, Höhe, Inhalt) überschreitet, ohne zuvor die Zustimmung der Feuerwehr eingeholt zu haben,
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstaben a – d ein Brauchtumsfeuer in den dort genannten Schutzbereichen entzündet,
  7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e - f, bzw. entgegen § 5 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer trotz der dort genannten Witterungsbedingungen oder eines geltenden Verbotes entzündet,
  8. die Vorkehrungen gem. § 5 nicht oder nicht ausreichend trifft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 03.11.2020

Bernd Bormann  
-Samtgemeindebürgermeister-